



Kreisverwaltung
Bernkastel
Wittlich



Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich • Postfach 1420 • 54504 Wittlich

Deutscher Hängegleiterverband e.V. im DAeC
Postfach 88
83703 Gmund am Tegernsee

Fachbereich
Bauen und Umwelt
Kurfürstenstraße 16
54516 Wittlich

Auskunft erteilt Frau Junk-Vaudlet
Zimmer - Nr. Altbau - EG - A 1
Telefon (065 71) 14 -2419
Telefax (065 71) 14- 42419
E-Mail Waltraud.Junk-Vaudlet
@Bernkastel-Wittlich.de
Mein Zeichen 41-55451-N0009/2013-ju-vau
Datum 22.01.2013

Naturschutzrechtliche Stellungnahme zum Antrag des Vereins „Moselfalken e.V.“ für die Zulassung von Start- und Landeplätzen für Hängegleiter und Gleitsegel

1. Gemarkung Veldenz; Flur 35, Nr. 117/1 u. 109 (Startplätze) u. Flur 18 Nr. 123 (Landeplatz)
2. Gemarkung Sehlem, Flur 15, Nr. 25 – 29 u. Flur 14, Nr. 57 – 63 (Startplätze) u. Flur 14 Nr. 51/2 – 56 u. Flur 15 Nr. 16 – 19 (Landeplätze)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Anträgen nehme ich aus naturschutzfachlicher Sicht wie folgt Stellung:

Zu 1: Bei den Startplätzen handelt es sich um brach gefallene Weinbergsflächen, beim Landeplatz um Grünland. Der westlich der Startplätze verlaufende Kamm des Moselumlaufberges ist vom Biotopkataster des Landes Rheinland-Pfalz erfasst. Aufgrund seiner Ausprägung ist der Bereich bedeutender Lebensraum für wärmeliebende Reptilien und Insekten. Konflikte mit dem benachbarten Betrieb des Startens von Hängegleitern und Gleitsegeln sind nicht in erheblichem Umfang zu erwarten. Zu den beantragten Nutzungen der Startplätze und des Landeplatzes wird das Einverständnis nach den Bestimmungen der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ erteilt und das Benehmen gem. § 17 Bundesnaturschutzgesetz unter den unten angeführten Nebenbestimmungen hergestellt.

Zu 2: In der Gemarkung Sehlem ist ein Flächenkomplex in einer Ausdehnung von rd. 470 x 280 m und einer Fläche von rd. 10 Hektar zur Nutzung als Start- und Landeplatz zur Genehmigung beantragt. Es handelt sich um Grünlandflächen, im nördlichen Bereich mit einzelnen Obstbäumen bestanden. Es liegen keine Kenntnisse über das Vorkommen besonderer und geschützter Arten vor. Im südlichen Bereich des zur Genehmigung beantragten Flächenkomplexes befindet sich auf der Parzelle 31 ein Feldgehölz, das auch im Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfasst ist. Aufgrund der Biotopstruktur kommt diesem Bereich u.a. eine hohe Bedeutung für Vögel und hier insbesondere für Hecken- und Gebüschbrüter und Höhlenbrüter zu. Eine Störung der Vogelbrut muss ausgeschlossen werden. Im Übrigen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken gegen die geplante

Allgemeine Öffnungszeiten:
Mo.-Fr.: 8³⁰ - 12⁰⁰ Uhr
Mo.: 14⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr
Do.: 14⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
und nach Vereinbarung

Bürgerservice:
Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 7⁰⁰ - 18⁰⁰
Fr. 7⁰⁰ - 15⁰⁰

Kontakte:
Tel.: (0 65 71) 14 - 0
Fax: (0 65 71) 14 - 2500
E-Mail: Info@Bernkastel-Wittlich.de
Internet: www.Bernkastel-Wittlich.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mittelmosel Eifel-Mosel-Hunsrück
(BLZ 587 512 30) Kto. 600 151 38
BIC: MALADE518KS IBAN: DE19587512300060015138
Vereingete Volksbank Raiffeisenbank eG (BLZ 587 609 54) Kto. 36 00 3

REGION
TRIER

Nutzung. Zu dem Vorhaben wird unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen das Be-
nehmen gem. § 17 Bundesnaturschutzgesetz hergestellt.

Ich bitte, die Erlaubnis unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu erteilen und mit folgenden Neben-
bestimmungen zu versehen (Ziffern 1 – 5 für die Gemarkung Veldenz, Ziffern 1 – 6 für die Gemar-
kung Sehlem):

1. Beim Flugbetrieb ist auf die Belange des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen.
2. Veränderungen des Bodenreliefs der Flächen sind nicht zulässig bzw. bedürfen der Genehmi-
gung der zuständigen Naturschutzbehörde.
3. Vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten. Sofern aufkommender Aufwuchs auf Brachflä-
chen in Einzelfällen zurückgenommen werden soll, sind die Arbeiten außerhalb der Vegetati-
onszeit vorzunehmen. Gem. § 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, He-
cken, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September zurückzu-
schneiden oder zu roden. Die Verbotsbestimmung ist zu beachten.
4. Das Errichten von Werbeanlagen ist nicht zulässig.
5. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des §§ 44 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beach-
ten.
6. Während der Brutzeit (von Anfang März bis Ende August) ist zum Schutz brütender Vögel ein
Überfliegen der schutzwürdigen Gehölzfläche des Flurstückes Flur 15, Nr. 31 zu unterlassen.

Kostenentscheidung:

Auf der Grundlage der Bestimmungen des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz vom
03.12.1974 in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz vom 20.04.2006 in der Fassung vom
1.12.2010 werden für die Bearbeitung des Antrages folgende Kosten festgesetzt:

Gem. Ziffer 1.1.6 des bes. Gebührenverzeichnisses **= 187,20 €**

(entspricht 4. Std. geh. Dienst a 46,80 €). Die Kosten werden je zur Hälfte den beiden Anträgen zu-
geordnet.

Ich darf Sie bitten, den Betrag in Höhe von 187,20 Euro in Ihrem Bescheid festzusetzen und die
Überweisung auf eines der unten genannten Konten der Kreiskasse (Buchungszeichens 55451.4312,
Betreff: Hängegleitergelände Veldenz u. Sehlem) innerhalb von 6 Monaten zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


(Waltraud Junk-Vaudlet)